



- Satzung der HEB-Hausratversicherung - Hausratversicherung für Erzieher und Beschäftigte im öffentlichen Dienst VVaG - Gegründet 1897

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Rechtsstellung

Die Hausratversicherung für Erzieher und Beschäftigte im öffentlichen Dienst ist ein kleines Versicherungsunternehmen auf Gegenseitigkeit im Sinne des § 211 des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG).

§ 2 Name, Sitz, Geschäftsgebiet, Gerichtsstand, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Hausratversicherung für Erzieher und Beschäftigte im öffentlichen Dienst VVaG“, Kurzform: HEB.
2. Sitz des Vereins ist in 64283 Darmstadt.
3. Das Geschäftsgebiet erstreckt sich auf die Bundesländer Hessen, Rheinland-Pfalz und Baden-Württemberg.
Das Geschäftsgebiet wird in Bezirke eingeteilt, die vom Vorstand gebildet und abgegrenzt werden.
4. Gerichtsstand ist Darmstadt oder der Wohnsitz des Mitgliedes.
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
6. Bekanntmachungen erfolgen durch die Geschäftsstelle.

§ 3 Zweck des Vereins

Der Verein betreibt die Verbundene Hausratversicherung, die Elementarversicherung für Hausrat und die Glasversicherung. Der Verein hat das Recht, Versicherungen in den Sparten zu vermitteln, die er selbst nicht betreibt.

§ 4 Mitgliedschaft, Versicherungsjahr, Beiträge

1. Mitglieder können alle Personen werden, deren Wohnsitz sich im Geschäftsgebiet befindet.
2. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Abschluss eines Versicherungsvertrages. Die Annahme erfolgt durch die Geschäftsstelle. Die Beiträge sind für das Versicherungsjahr im Voraus fällig.
3. Bedenklich erscheinende Aufnahmeanträge müssen dem geschäftsführenden Vorstand bzw. dem Vorstand sobald wie möglich zur endgültigen Genehmigung vorgelegt werden. Lehnt der geschäftsführende Vorstand bzw. der Vorstand eine Mitgliedschaft ab, so kann der Abgewiesene Berufung beim Aufsichtsrat einlegen. Die Entscheidung des Aufsichtsrates ist endgültig.
4. Die Mitgliedschaft erlischt mit der Beendigung des Versicherungsverhältnisses.
5. Ausgeschiedene Mitglieder verlieren jeden Anspruch an das Vereinsvermögen, sind aber zur Zahlung von Nachschüssen verpflichtet, die zum Zeitpunkt ihres Ausscheidens gerechtfertigt waren.

Verwaltung des Vereins

§ 5 Organe

- Die Organe des Vereins sind:
1. die Mitgliederversammlung
 2. der Aufsichtsrat
 3. der Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
2. Zu unterscheiden sind ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlungen.
3. Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:
 - a) Vorschläge des Vorstandes zur Festsetzung der Mindestversicherungs- und Höchstversicherungssumme,
 - b) Vorschläge des Vorstandes zur Festsetzung der Beitragssätze für das nächste Geschäftsjahr,
 - c) die Wahl des Aufsichtsrates, des Vorstandes und der Rechnungsprüfer,

- d) die Satzung und evtl. Satzungsänderungen, sofern nicht von dem § 195 VAG Absatz 2 bis 3 von dem Aufsichtsrat Gebrauch gemacht wird,
- e) die vom Vorstand vorzulegende Jahresabrechnung,
- f) die Entlastung des Aufsichtsrates und des Vorstandes,
- g) die Verteilung der Jahresüberschüsse,
- h) Anträge des Aufsichtsrates, des Vorstandes und der Mitglieder,
- i) angefochtene Vorstandsbeschlüsse,
- j) die Anfechtung des Ausschlusses eines Vereinsmitgliedes durch den Vorstand,
- k) die evtl. Vereinigung mit anderen Versicherungsunternehmen,
- l) die Auflösung des Vereins und die Verwendung seines Vermögens.

§ 7 Ordentliche Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres statt. Der Vorstand bestimmt im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat den Termin und den Tagungsort.

Die Einladung mit der Tagesordnung wird spätestens zwei Wochen vor der Versammlung auf der Homepage www.heb.de bekanntgegeben.

Zusätzliche Anträge, über die verhandelt werden soll, sind dem Vorstand spätestens zwei Wochen vor der Sitzung einzureichen. Über ihre nachträgliche Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

Der Vorsitzende des Aufsichtsrates führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung, bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter oder ein anderes Mitglied des Aufsichtsrates.

§ 8 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss stattfinden,
- a) wenn der Vorstand oder Aufsichtsrat sie zur Wahrung der Vereinslage für notwendig hält,
 - b) wenn mindestens 100 Mitglieder sie schriftlich beim Vorstand beantragen, wobei die Notwendigkeit begründet sein muss,
 - c) wenn die Aufsichtsbehörde sie verlangt.

§ 9 Beschlüsse

Die satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder. Alle Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, falls nicht durch Gesetz oder die Satzung eine größere Mehrheit vorgeschrieben ist. Die Abstimmung geschieht durch Handzeichen. Wenn dagegen Einspruch erhoben wird, durch Abgabe von Stimmzetteln. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Ergibt sich bei Wahlen Stimmgleichheit, entscheidet das Los. Beschlüsse über Satzungsänderungen, Versicherungsbedingungen, Aufnahme neuer Versicherungszweige und Bestandsübertragung auf eine andere Versicherungsgesellschaft bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. Änderungen der Versicherungsbedingungen können vom Vorstand beschlossen werden. Der Versicherte kann nach Zugang der Information innerhalb von vier Wochen den Änderungen widersprechen.

§ 10 Protokoll der Mitgliederversammlung

Von jeder Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift (Protokoll) anzufertigen. Vor Eintritt in die Tagesordnung wählt die Mitgliederversammlung einen Protokollführer.

Die Niederschrift muss enthalten:

- Die Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung der Versammlung,
- die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten,
- das Stimmenverhältnis bei Abstimmungen,
- den Wortlaut der Beschlüsse.

Die Niederschrift ist von dem Versammlungsleiter, dem Vorsitzenden des Vorstandes oder von einem seiner Stellvertreter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 11 Der Aufsichtsrat

1. Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens zwei und höchstens fünf Mitgliedern.
2. Die Aufsichtsratsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt, und zwar für die Zeit bis zur Beendigung der Mitgliederversammlung, die über die Entlastung für das dritte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Dabei wird das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, nicht mitgerechnet.
3. Ergänzungswahlen erfolgen für den Rest der Amtszeit eines ausgeschiedenen Mitgliedes in der nächsten Mitgliederversammlung.
4. Die Mitgliederversammlung kann die Bestellung eines von ihr gewählten Aufsichtsratsmitgliedes aus wichtigen Gründen mit einer Dreiviertelmehrheit widerrufen.
5. Das Amt eines von der Mitgliederversammlung gewählten Aufsichtsratsmitgliedes erlischt, wenn es die Mitgliedschaft verliert, der Konkurs über sein Vermögen eröffnet wird oder durch rechtskräftiges Urteil die Fähigkeit verloren hat, öffentliche Ämter zu bekleiden.
6. Ein Mitglied des Aufsichtsrates kann sein Amt jederzeit durch schriftliche Erklärung in der Weise niederlegen, dass es mit Ablauf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung ausscheidet. Eine fristlose Niederlegung des Aufsichtsratsamtes ist nur zulässig, wenn ein wichtiger Grund vorliegt oder der Vorsitzende des Aufsichtsrates damit einverstanden ist.
7. Der Aufsichtsrat wählt seinen Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und einen Protokollführer.
8. Über jede Sitzung des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift anzufertigen, die von allen anwesenden Mitgliedern zu unterzeichnen ist.
9. Jedes Aufsichtsratsmitglied oder der Vorstand kann unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangen, dass der Vorsitzende unverzüglich den Aufsichtsrat einberuft. Die Sitzung muss binnen zwei Wochen nach der Einberufung stattfinden.
10. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.
Schriftliche oder fernmündliche Beschlussfassungen des Aufsichtsrates sind zulässig, wenn kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht und die Mehrheit der Mitglieder sich beteiligt.
11. Alle Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
12. Dem Aufsichtsrat obliegen folgende Aufgaben:
 - a) Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung zu überwachen.
 - b) Der Aufsichtsrat kann Bücher und Schriften des Vereins sowie die Vermögensgegenstände, namentlich die Vereinskasse und die Bestände an Wertpapieren, einsehen und prüfen. Er kann damit auch einzelne Mitglieder oder für bestimmte Aufgaben besondere Sachverständige beauftragen.
 - c) Der Aufsichtsrat hat eine Mitgliederversammlung nach § 8 zu veranlassen, wenn das Wohl des Vereins es erfordert.
 - d) Der Aufsichtsrat ist befugt, Mitglieder des Vorstandes vorläufig ihres Amtes zu entheben, wenn sie ihre Pflichten verletzen. Die betroffenen Vorstandsmitglieder sind vorher zu hören. Der Aufsichtsrat hat die Fortführung der Geschäfte des Vorstandes sicherzustellen. Die endgültige Amtsenthebung kann nur durch die Mitgliederversammlung erfolgen.
 - e) Wird der Vorstand aus irgendeinem Grund funktionsunfähig, hat der Aufsichtsrat unverzüglich einen neuen Vorstand zu berufen, dem mindestens drei Mitglieder angehören. Diese Regelung gilt bis zur nächsten Mitgliederversammlung, auf der ein neuer Vorstand zu wählen ist.
 - f) Der Aufsichtsrat kann Änderungen der Satzung oder der Versicherungsbedingungen vornehmen, wenn nur die Fassung betroffen ist oder die Änderung von der Aufsichtsbehörde vor Genehmigung eines Änderungsbeschlusses der Mitgliederversammlung verlangt wird.
 - g) Bei Erwerb, Veräußerung und Beleihung von Grundstücken ist die Zustimmung des Aufsichtsrates erforderlich.
 - h) Der Aufsichtsrat entscheidet über Beschwerden der Mitglieder gegen Entscheidungen des Vorstandes.
 - i) Der Aufsichtsrat genehmigt die Anstellung von Mitarbeitern und die Organisation der Geschäftsstelle und deren Vergütung.
 - j) Der Aufsichtsrat setzt die Vergütung des Vorstandes, der Mitarbeiter und des Aufsichtsrates sowie die Tagungsgelder aller Organe fest. Die Provisionen der Bezirksvertreter setzt der Aufsichtsrat auf Antrag des Vorstandes fest.

13. Willenserklärungen des Aufsichtsrates werden namens des Aufsichtsrates von dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter abgegeben. Gegenüber dem Vorstand vertritt der Aufsichtsrat den Verein durch seinen Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter.

§ 12 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens zwei und höchstens fünf Mitgliedern, mindestens einem Vorsitzenden und einem Stellvertreter.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtsdauer jedes Vorstandsmitgliedes beträgt fünf Jahre. In begründeten Einzelfällen ist eine kürzere Amtsperiode zulässig.
3. Dem Vorstand wird eine angemessene Vergütung gewährt.
4. Der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden bilden den geschäftsführenden Vorstand.
5. Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorsitzende kann im Laufe eines Geschäftsjahres nach Bedarf über 20.000,-- € verfügen.
6. Der Vorsitzende lädt mit einer Frist von einer Woche zur Vorstandssitzung ein. Bei eiligen Angelegenheiten kann von dieser Frist abgesehen werden. Jedes Vorstandsmitglied ist zur Teilnahme verpflichtet. Der Vorstand muss zusammentreten, wenn es drei seiner Mitglieder oder der Aufsichtsrat verlangen.
7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
8. Über die Sitzung des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die von allen anwesenden Mitgliedern zu unterzeichnen ist.
9. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Rechtsverbindliche Erklärungen müssen vom Vorsitzenden und einem anderen Vorstandsmitglied unterzeichnet werden. Bei Verhinderung des Vorsitzenden tritt ein stellvertretender Vorsitzender an seine Stelle.
10. Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit aus, so kann der Aufsichtsrat durch Zuwahl eine Ergänzung bis zur nächsten Mitgliederversammlung herbeizuführen.
11. Als Vorstandsmitglied darf nur gewählt werden, wer fachlich eingearbeitet oder entsprechend vorgebildet ist.

§ 13 Die Rechnungsprüfung

1. Zur Prüfung des jährlichen Geschäftsbetriebes wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte zwei Rechnungsprüfer und zwei Stellvertreter. Mitglieder des Aufsichtsrates und des Vorstandes können für dieses Amt nicht gewählt werden. Die Amtszeit beträgt drei Jahre; eine Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Prüfung umfasst die gesamte Versicherungsverwaltung und die Schadensregulierung. Die Rechnungsprüfer legen der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht vor.
3. Nach Schluss eines jeden Geschäftsjahres hat der Vorstand gemäß den gesetzlichen Vorschriften sowie den von der Aufsichtsbehörde erlassenen Richtlinien den Jahresabschluss und den Lagebericht aufzustellen und bei der Aufsichtsbehörde einzureichen.
4. Der nach Nr. 3 aufzustellende Jahresabschluss nebst Lagebericht ist zum Schluss eines jeden Geschäftsjahres durch einen unabhängigen Sachverständigen prüfen zu lassen. Die Prüfung hat sich auf die rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Versicherungsvereins, insbesondere auf die Vermögenslage, zu erstrecken. Der von dem Sachverständigen über das Ergebnis der Prüfung schriftlich erstellte Bericht ist der Aufsichtsbehörde spätestens neun Monate nach Ende des Geschäftsjahres, auf das sich die Prüfung bezogen hat, vorzulegen. Die „Verordnung über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts von Versicherungsunternehmen durch einen unabhängigen Sachverständigen“ (Sachverständigenprüfungsverordnung SachvPrüfV) vom 18. April 2016 (BGBl.I Seite 760) gilt entsprechend.

§ 14 Die Bezirksvertreter

Jeder Bezirk des Vereins wird in der Regel von einem Bezirksvertreter verwaltet. Diese Verwaltung richtet sich nach einer Geschäftsordnung, die vom Vorstand im Benehmen mit dem Aufsichtsrat aufgestellt wird. Die Bezirksvertreter werden vom Vorstand bestellt. Scheidet ein Bezirksvertreter aus und der Bezirk kann nicht durch einen neuen Bezirksvertreter verwaltet werden, werden die Mitglieder dieses Bezirkes von der Geschäftsstelle betreut.

Die Vermögensverwaltung

§ 15 Die Einnahmen des Vereins und die Nachschusspflicht

- Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:
 - den im Voraus zu zahlenden Jahresbeiträgen der Mitglieder,
 - den gegebenenfalls zu zahlenden Nachschüssen,
 - den Erträgen aus den Vermögensanlagen,
 - den sonstigen Einnahmen.
- Die Deckung der Ausgaben erfolgt durch die unter 1. genannten Einnahmen.
- Der Beitrag in der Hausratversicherung wird für je 1.000,- € Versicherungssumme erhoben. Für Zusatzrisiken kann der Beitrag auch pauschal festgesetzt werden. Für die Übernahme außergewöhnlicher Risiken kann der Vorstand Sonderbeiträge festlegen.
- Reichen die Einnahmen zur Deckung der Ausgaben eines Geschäftsjahres nicht aus, so wird vorbehaltlich der satzungsgemäßen Inanspruchnahme der Verlustrücklage der Fehlbetrag durch außergewöhnliche Beiträge (Nachschüsse) gedeckt. Die Nachschüsse setzt der Vorstand nach Anhörung des Aufsichtsrates nach dem Verhältnis der ordentlichen Beiträge fest. Nachschüsse sind innerhalb eines Monats zu zahlen, andernfalls stehen dem Verein die Rechte aus § 38 VVG zu.

§ 16 Verlustrücklage

- Zur Deckung außergewöhnlicher Verluste aus dem Geschäftsbetrieb wird eine Verlustrücklage gem. § 193 VAG gebildet. Die Mindesthöhe der Verlustrücklage beträgt 1 v. T. der Gesamtversicherungssumme.
- Der Verlustrücklage sind zuzuführen:
 - Die Vermögenserträge
 - 1/20 v. T. der Gesamtversicherungssumme
 - der von der Mitgliederversammlung bestimmte Teil des sonstigen Jahresüberschusses.
- Hat die Verlustrücklage ihre Mindesthöhe erreicht oder nach Inanspruchnahme wieder erreicht, fließen der Verlustrücklage nur noch der von der Mitgliederversammlung bestimmte Teil des Jahresüberschusses zu, der mindestens 10 %, höchstens 50 % des Jahresüberschusses beträgt.
- Mit der Genehmigung der Aufsichtsbehörde können in einzelnen Geschäftsjahren die Zuführungen abweichend erfolgen.
- Die Verlustrücklage darf erst dann in Anspruch genommen werden, wenn sie 1/5 ihres Mindestbestandes erreicht bzw. wieder erreicht hat. Eine Minderung der Verlustrücklage unter diese Grenze ist nur in Ausnahmefällen und mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde zulässig.
- Unter den in Nr. 5 genannten Voraussetzungen darf zur Deckung außergewöhnlicher Verluste eines Geschäftsjahres nicht mehr als 1/3 des jeweiligen Bestandes entnommen werden und auch nur dann, wenn ein Beitrag mindestens in Höhe des Durchschnittes der letzten drei Jahre erhoben wurde und zur Bestreitung der Ausgaben nicht ausreicht.
- Entnahmen aus der Verlustrücklage sollen innerhalb von fünf Jahren – nach Möglichkeit in gleichen Teilbeträgen – wieder zugeführt werden.

§ 17 Freie Rücklage

Sobald die Verlustrücklage ihre vorgeschriebene Höhe erreicht oder wieder erreicht hat, wird eine freie Rücklage gebildet (siehe § 18 b).

§ 18 Überschussverwendung

- Ein verbleibender Überschuss kann auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung wie folgt verwendet werden:

- zur Erhöhung der freien Rücklage,
 - zur Erhöhung der Rücklagen für eine Beitragsrückgewähr.
- Die Beitragsrückgewähr kann erfolgen:
 - durch Anrechnung auf die Beiträge und eventuelle Nachschüsse für das folgende Geschäftsjahr,
 - durch Barzahlung.
 - Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass Rücklagen für Beitragsrückgewähr von vergangenen Geschäftsjahren ganz oder teilweise in die freie Rücklage überführt wird.

§ 19 Anlage des Vermögens

Die Anlage des Vermögens erfolgt nach den gesetzlichen Vorschriften sowie nach den von der Aufsichtsbehörde erlassenen Richtlinien. Innerhalb dieser Regelung bestimmt der Vorstand die Vermögensanlage.

§ 20 Auflösung des Vereins

- Die Auflösung des Vereins kann von einer Mehrheit der Mitglieder oder dem Aufsichtsrat gemeinsam mit dem Vorstand beantragt werden.
- Der Beschluss zur Auflösung ist von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen zu fassen.
- Nur die Mitgliederversammlung kann über die Auflösung beschließen. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Bei der Einberufung dieser Versammlung ist auf die Rechtsfolge hinzuweisen.
- Der Auflösungsbeschluss bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
- Ist der Verein durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst worden, so erlöschen die Versicherungsverhältnisse zwischen den Mitgliedern und dem Verein mit dem Zeitpunkt, die der Auflösungsbeschluss bestimmt, frühestens jedoch mit dem Ablauf von einem Monat.
- Versicherungsansprüche, die bis zum Auflösungsstermin entstanden sind, können noch geltend gemacht werden.
- Statt einer Auflösung des Vereins kann auch die Übertragung des Versicherungsbestandes mit allen Aktiven und Passiven auf ein anderes Versicherungsunternehmen beschlossen werden.
- Nach genehmigter Auflösung oder Übernahme durch eine andere Versicherung findet die Liquidation durch den Vorstand statt. Die Mitgliederversammlung kann aber auch andere Liquidatoren bestellen. Sind mehrere Liquidatoren vorhanden, so ist für ihre Beschlüsse Übereinstimmung aller erforderlich.
- Ergibt sich nach Abschluss der Liquidation ein Überschuss, so wird dieser im Verhältnis der in den letzten zehn Geschäftsjahren gezahlten Beiträge, oder die Mitgliederversammlung beschließt etwas anderes, an die Mitglieder verteilt. Ein etwaiger Fehlbetrag ist durch Nachschüsse zu decken. Die Mitgliederversammlung kann aber auch beschließen, dass ein geringerer Überschuss einer anderen Sozialeinrichtung der Erzieher zugeführt wird.
- Die Auflösung des Vereins ist allen Mitgliedern bekanntzugeben.
- Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 21 Schlussbestimmungen

- Diese Satzung tritt nach Annahme durch die Mitgliederversammlung und nach Genehmigung der staatlichen Aufsicht in Kraft.
- Zum gleichen Zeitpunkt wird die Satzung vom 1. März 1947 mit allen später beschlossenen Änderungen ungültig.

Seeheim, den 27.06.2020

Der Aufsichtsrat

Der Vorstand